

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juli 1950.

103/A.B.

zu 133/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der von den Abg. Dipl. Ing. R a a b und Genossen in der letzten Sitzung des Nationalrates überreichten Anfrage, betreffend das Verhalten und die Vorgangsweise einer dem Bundesministerium für Inneres unterstellten Dienststelle anlässlich der Verhaftung des Regierungsrates Bobies und des Ing. Waldstätten, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Schon anfangs August 1949 kamen der Bundespolizeidirektion Wien Mitteilungen zu, dass sich einzelne Angestellte des Büros der Aussenhandelskommission in Ausübung ihres Dienstes Unregelmässigkeiten zuschulden kommen lassen.

Der Inhaber einer Wiener Export- und Importfirma machte ganz bestimmte Mitteilungen in der gleichen Richtung und gab an, selbst Bestechungsgelder in sehr bedeutender Höhe an einen ehemaligen Referenten des Warenverkehrsbüros - der Vorläuferin des Büros der Aussenhandelskommission - gegeben zu haben.

Es wurde zu jener Zeit von Unregelmässigkeiten bei der Aussenhandelskommission nicht nur in Wien, sondern auch im Ausland gesprochen. Aus dem Auslande wurde auch das Bundeskanzleramt, Auswärtige Angelegenheiten, mit diesen Gerüchten befasst, wie sich dies aus den späteren Ausführungen ergibt.

Am 8. September 1949 teilte die Strafabteilung des Hauptzollamtes Wien der Polizeidirektion Wien mit, dass seitens der Aussenhandelskommission die Einfuhrbewilligung für mindestens acht Liebesgabensendungen aussergewöhnlichen Umfangs, darunter insbesondere für Zucker, erteilt wurde. Diese Liebesgabensendungen waren von einer Schweizer Firma an verschiedene Hilfsorganisationen in Österreich, die überhaupt nicht existierten, adressiert. Diese Liebesgabensendungen wurden von einem Mittelsmann in Oberösterreich übernommen und zur Gänze dem Schleihhandel zugeführt. Dieser Mittelsmann trat nun nach den polizeilichen Erhebungen durch eine Angestellte des Büros der Aussenhandelskommission, die für ihre unkorrekte Tätigkeit mit 3.500 S. entlohnt wurde, mit dem Schweizer Referenten der Aussenhandelskommission, Ing. Herbert Waldstätten, in Verbindung. Ing. Waldstätten legte die Anträge für die Einfuhrbewilligungen, ohne eine Überprüfung vorzunehmen, der Aussenhandelskommission zur Genehmigung vor, obwohl er nach seinen eigenen Angaben seit langer Zeit Zweifel an der

4. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Juli 1950.

Realität dieser angeblichen Liebesgabensendungen hegte und nach seinen Aussagen selbst der Ansicht war, dass es sich um Schleichhandelsgeschäfte handle.

Der Direktor der Aussenhandelskommission, Reg. Rat Karl August Bobies, der Ende des Jahres 1948 nach seinen Angaben als Vorstand des Warenverkehrsbüros eine Weihnachtsremuneration von 8.000 S erhalten hatte, sodann - ebenfalls nach seinen Angaben - Ende des Jahres 1948 mit 35.000 S abgefertigt und nach Liquidierung des Warenverkehrsbüros anschliessend zum Vorstand des neuerrichteten Büros der Aussenhandelskommission mit einem Monatsgehalt von netto 2.600 S bestellt wurde, musste erwiesenermassen seit dem 1. Juli 1948, da gegen das Warenverkehrsbüro seitens einer Schweizer Firma schwere Anschuldigungen wegen Missbrauches der Amtsgewalt und Geschenkkannahme erhoben wurden. Die Schweizer Firma hat im Wege der österreichischen Vertretung in der Schweiz konkrete Beschuldigungen gegen Angestellte des Warenverkehrsbüros erhoben, die in Wege des Bundeskanzleramtes, Auswärtige Angelegenheiten, dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, Dr. Kolb, weitergeleitet wurden. Bundesminister Dr. Kolb nahm Gelegenheit, diese Anschuldigungen gegen das Warenverkehrsbüro als solches und gegen einzelne Angestellte in einem Handschreiben von 1. Juli 1948, das im Original der Staatsanwaltschaftⁱⁿ Wien übermittleit wurde (eine Fotokopie ist der Anfragebeantwortung angeschlossen), dem Reg. Rat Bobies mitzuteilen. In diesem Handschreiben werden die Anwürfe gegen namentlich genannte Angestellte des Warenverkehrsbüros präzisiert.

Die in diesen Zusammenhänge dem Reg. Rat Bobies mündlich erteilten Weisungen sind der Bundespolizeidirektion nicht bekannt.

Reg. Rat Bobies erklärte hiezu, er habe die beschuldigten Angestellten über Auftrag des Bundesministers Dr. Kolb fristlos entlassen. Eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder eine Abtretung der Akten an die Bundespolizeidirektion zwecks Untersuchung wegen des Verdachtes des Missbrauches der Amtsgewalt durch einzelne Angestellte des ehemaligen Warenverkehrsbüros ist nicht erfolgt.

Die Bundespolizeidirektion Wien griff nach Bekanntwerden dieser Verfehlungen im September 1949, also nach über einem Jahr, die Angelegenheit auf und erstattete gegen die beschuldigten Personen die Anzeige.

Reg. Rat Bobies nahm nach dem Bericht der Bundespolizeidirektion Wien weder den Inhalt des Schreibens des Bundesministers Dr. Kolb noch die wiederholt

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Juli 1950.

geäußerten Bedenken des Ing. Waldstätten über die Seriosität dieser Liebesgabensendungen nach Österreich zum Anlass, die Tätigkeit seiner Untergebenen zu kontrollieren. Reg. Rat Bobies gab ausdrücklich zu Protokoll, den Verdacht des Ing. Waldstätten, dass es sich bei diesen Liebesgabensendungen zum Teil um Schleichhandelsgeschäfte handle, geteilt zu haben. Er gab ferner zu, dass auch andere Mitglieder der Aussenhandelskommission von diesen Verdachtsmomenten Kenntnis gehabt hätten. Trotzdem unterliess er es als verantwortlicher Vorstand des Büros der Aussenhandelskommission, wirksame Vorkehrungen, insbesondere in der Richtung der meritorischen Überprüfung der Einfuhranträge, die den ganzen Schwindel mit diesen Liebesgabensendungen sofort erwiesen hätte, zu treffen. Dieses Verhalten des Reg. Rates Bobies rechtfertigte wohl den Verdacht, dass der Genannte an den vorgekommenen dem Gesetze widersprechenden Missbräuchen mitschuldig, wenn nicht in erster Linie verantwortlich sei.

Der aufgetauchte Verdacht rechtfertigte nach den dargestellten Umständen die Verhängung der polizeilichen Verwahrungshaft wegen Verabredungsgefahr.

Reg. Rat Bobies und Ing. Waldstätten machten zu ihrer Entlastung geltend, dass sie von ihrer vorgesetzten Dienststelle, und zwar dem Leiter des Sonderreferates "Administrative und finanzielle Belange der Aussenhandelskommission und ihre Einrichtungen" im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Min. Rat Dr. Peichl, nie Weisungen in Bezug auf die Überprüfung von Anträgen erhalten hätten. Demgegenüber erklärte Min. Rat Dr. Peichl, dass die meritorische Überprüfung von answegen eine Selbstverständlichkeit gewesen sei und keiner ausdrücklichen Anweisung bedurft hätte. Darüber hinaus stellte Min. Rat Dr. Peichl fest, dass seitens des Leiters des Büros der Aussenhandelskommission und seiner Referenten bei anderen Geschäften wiederholt Bedenken geäußert worden seien, die sodann von sämtlichen Sitzungsteilnehmern der Aussenhandelskommission in jedem Fall geprüft worden wären.

Tatsache ist, dass Waren, die fälschlich als Liebesgabensendungen bezeichnet worden waren, im Werte von 19,138.000 S zur Gänze dem Schleichhandel zugeführt worden sind. Es wird niemand behaupten können, dass diese von der Aussenhandelskommission bewilligten Geschäfte in Ordnung waren.

Dies war nur infolge der mangelhaften Überprüfung in meritorischer Hinsicht möglich, dann durch das Fehlen der entsprechenden Kontrolle, die ebenfalls dem Büro der Aussenhandelskommission oblag.

Ing. Waldstätten wurde am 9. September 1949 um 14 Uhr, Reg. Rat Bobies am 10. September 1949 um die gleiche Stunde durch Kriminalbeamte zur Einvernahme

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

6. Juli 1950.

in die Amtsräume der Bundespolizeidirektion Wien aufgefordert.

Beide wurden anschliessend ausführlichen Verhören unterzogen und ersterer am 9. September 1949 um 20,45 Uhr, letzterer am 10. September 1949 um 20,15 Uhr wegen Verabredungs- und Verdunkelungsgefahr in polizeiliche Gewahrsam genommen.

Es ist somit völlig unrichtig, dass die Genannten, wie dies die parlamentarische Anfrage behauptet, ohne Vernehmung in Haft gesetzt wurden.

Da die Klärung des Sachverhaltes innerhalb der 48-stündigen Frist mit Rücksicht auf den grossen Umfang der durchzuführenden Erhebungen und Überprüfungen von Geschäftsstücken des Büros der Aussenhandelskommission unmöglich war, wurde vor Ablauf dieser Frist, somit zeitgerecht, die Verhängung der ordentlichen gerichtlichen Untersuchungshaft gegen die Genannten mit dem Ersuchen beantragt, sie bis zum Abschluss der dringlichsten Erhebungen in polizeilichen Gefängnis, nicht aber in polizeilicher Verwahrungshaft zu belassen.

Das Verbrechen des Missbrauches der Amtsgewalt hat bekanntlich nicht zur Voraussetzung, dass der Beschuldigte eine Amtshandlung mit einem direkten oder indirekten Vorteil verbindet. Der Missbrauch kann sowohl durch eine Handlung als auch durch eine Unterlassung begangen werden.

Nach Aussagen des verantwortlichen Leiters des Sonderreferates "Administrative und finanzielle Belange der Aussenhandelskommission und ihre Einrichtungen" im Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, Min. Rat Dr. Peichl, war es Pflicht der Aussenhandelskommission und dessen Leiters, die meritorische Überprüfung von Anträgen auf Aus- und Einfuhrbewilligungen vorzunehmen.

Reg. Rat Bobies und Ing. Waldstätten haben dies nicht getan. Sie taten es auch dann nicht, als sie Verdacht schöpften, dass es sich bei diesen Geschäften um Schleichhandelsgeschäfte handle. Dies begründete den dringenden Verdacht eines vorsätzlichen schuldhaften Verhaltens des Reg. Rates Bobies und des Ing. Waldstätten.

Die polizeilichen Erhebungen ergaben eindeutig, dass Reg. Rat Bobies und Ing. Waldstätten, trotzdem sie nach ihren Angaben den dringenden Verdacht hatten, es unterlassen haben, die Mitglieder der Aussenhandelskommission auf diese Geschäfte aufmerksam zu machen und die verdächtigen Gründe der Kommission vorzutragen. Sie haben daher zumindest den den Staat durch die von ihnen selbst als dubios erkannten Geschäfte allenfalls entstehenden

7. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

8. Juli 1950.

Schaden in Kauf genommen, so dass für die Polizeidirektion Wien der Verdacht, dass sie ⁱⁿ Schädigungsabsicht handelten, begründet war.

Reg. Rat Bobies und Ing. Waldstätten wurden über den Inhalt der gegen sie erhobenen Beschuldigungen vom Leiter der Amtshandlung eingehend informiert. Beide hatten die zeitlich unbeschränkte Möglichkeit, sich in jeder Hinsicht zu verantworten.

Zusammenfassend muss ich auf Grund der mir vorgelegten Unterlagen feststellen:

Zu Punkt 1) der Anfrage: Die polizeilichen Erhebungen gegen Reg. Rat Bobies und Ing. Waldstätten sowie ihre Festnehmung erfolgten wegen des begründeten Verdachtes des Missbrauches der Amtsgewalt.

Es stand fest, dass sie wiederholt Einfuhrgenehmigungen für angebliche Liebesgaben nach Österreich, die dann dem Schleichhandel zugeführt wurden, der Aussenhandelskommission vorlegten.

Es steht ferner fest, dass die Genannten verpflichtet waren, eine Überprüfung der Angaben auf den Einfuhrgenehmigungen vorzunehmen. Es ist erwiesen, dass die Genannten diese Überprüfungen nicht vornahmen.

Die Genannten gaben zu, dass sie den Verdacht gehabt haben, dass es sich bei diesen Liebesgabensendungen um Schleichhandelsgeschäfte handle.

Es ist unbestritten, dass dem Staate durch die Schleichhandelsgeschäfte schwerer Schaden zugefügt wurde.

Es steht schliesslich fest, dass sie es unterlassen haben, den Mitgliedern der Aussenhandelskommission von ihrem Verdachte Mitteilungen zu machen, und so es ermöglichten, die Genehmigungen zu erteilen. Dass ihr Verhalten ungewöhnlich war, geht auch daraus hervor, dass der Vorstand und die Referenten, wie Min. Rat Dr. Peichl erklärte, in ähnlichen Fällen bei Anträgen auf ihre Dubiosität ausdrücklich aufmerksam zu machen pflegten. Im übrigen ist der Beweggrund für ihre Handlungsweise zufolge des Gesetzes nebensächlich, da zur Erfüllung des Tatbestandes des Missbrauches der Amtsgewalt eine gewinnstüchtige Absicht nicht erforderlich ist.

Zu Punkt 2) der Anfrage: Die Anhaltung von Reg. Rat Bobies und Ing. Waldstätten wurde ausgelöst durch eine bei der Strafabteilung des Hauptzollamtes in Wien angefallene Amtshandlung, in deren Verlauf bereits zwei Festnahmen vorgenommen worden waren. Sie erfolgte nach Vortrag der schwerwiegenden Verdachtsmomente und der bestehenden Verabredungs- und Verdunkelungsgefahr an den Polizeipräsidenten. Der Polizeipräsident nahm seinerseits Gelegenheit, dem Bundesminister für Handel und Wiederaufbau laufend über den

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 8. Juli 1950.

jeweiligen Stand der Erhebungen zu informieren. Da Bundesminister Dr. Kolb, wie sich dies im Laufe der Aussprache ergab, unrichtige Vorstellungen über die Unterbringung und Behandlung von Häftlingen im Polizeigefangenhause zu haben schien, wurde er vom Polizeipräsidenten eingeladen, das Polizeigefangenhause zur gleichen Stunde oder zu jeder beliebigen Zeit zu besichtigen, da die Polizeidirektion Wien seit Jahr und Tag mit Erfolg bemüht sei, auch Gefangenhäuser in einer einen Kultustaat entsprechenden Form zu führen. Die Polizeidirektion Wien arbeite im übrigen im engsten Einvernehmen mit den Gerichten. Irgendwelche Reibungspunkte hätten sich seit Jahr und Tag nicht ergeben.

Die insgesamt sechs eingehenden polizeilichen Einvernehmen des Reg. Rates Bobies wurden von dem damaligen Leiter der Straf Abteilung des Hauptzollamtes Wien, Finanzoberkommissär Dr. Rebhahn, in Zusammenarbeit mit Hofrat Dr. Wagner durchgeführt.

Die vorstehenden Ausführungen beweisen eindeutig, dass alle polizeilichen Verfügungen gegen Reg. Rat Bobies und Ing. Waldstätten auf Grund sehr schwerwiegender Verdachtsmomente und ebenso stichhaltiger Unterlagen getroffen wurden.

Die Sicherheitsbehörden haben nicht über Schuld und Unschuld Recht zu sprechen. Ihre Aufgabe ist es, ein polizeiliches Erhebungsergebnis dem ordentlichen Gericht zu übergeben. Die Polizeidirektion Wien arbeitet nach österreichischen Gesetzen und österreichischen Rechtsvorschriften. Sie steht im Kampfe gegen die Korruption keine volksdemokratischen Praktiken.

Bei der gegebenen Sachlage muss ich daher den Vorwurf "volksdemokratischer Praktiken" bei der Wiener Polizei nachdrücklich zurückweisen.

Zu Punkt 3) der Anfrage: Ebenso muss ich als Bundesminister für Inneres den in der Interpellation enthaltenen Vorwurf, dass die Verhaftung des Reg. Rates Bobies und des Ing. Waldstätten durch die Verlautbarung des Bundesministeriums für Inneres vom 16. September 1949 völlig entstellt wiedergegeben und zu einem durch nichts berechtigten Angriff auf die Ehre der gesamten Beamtenschaft benützt wurde, mit Entschiedenheit zurückweisen. Ich bedauere es sehr, dass die im Interesse der Republik gelegene Tätigkeit der Polizeibehörden von verantwortungsvoller Stelle einer beleidigenden Kritik unterzogen wurde. Ich finde im gegenständlichen Falle keinen Anlass, gegen die den Fall Bobies behandelnden Polizeibeamten einzuschreiten, und fühle mich veranlasst, sie meines vollsten Vertrauens zu versichern.

=,